

Anlage - Synopse - ALT	Stand 15.10.2008 NEU
Abfallgebührensatzung (AbfGS) der Stadt Offenbach am Main	3. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung (AbfGS) der Stadt Offenbach am Main
<p style="text-align: center;">§4 Allgemeine Gebühr</p> <p>(1) Die allgemeine Gebühr wird als Jahresgebühr nach der Größe und Anzahl der Abfallgefäße und der Häufigkeit ihrer Entleerung erhoben.</p> <p>(2) Die Jahresgebühr im Umleerverfahren/Absetzverfahren beträgt ab dem 01.01.2008 für Restmüllbehälter:</p> <p>a) 80l Restmüllbehälter € 220,92 120l Restmüllbehälter € 331,32 240l Restmüllbehälter € 662,64 770l Restmüllbehälter € 2.125,92 1.100l Restmüllbehälter € 3.037,08 2.500l Restmüllbehälter € 6.902,28 4.000l Restmüllbehälter € 11.044,68 5.000l Restmüllbehälter € 13.804,80 bei wöchentlicher Entleerung im Vollservice,</p> <p> 80l Restmüllbehälter € 207,60 120l Restmüllbehälter € 311,52 240l Restmüllbehälter € 622,80 770l Restmüllbehälter € 1.998,36 1.100l Restmüllbehälter € 2.854,80 bei wöchentlicher Entleerung im Teilservice,</p> <p>b) 80l Restmüllbehälter € 110,52 120l Restmüllbehälter € 165,72 240l Restmüllbehälter € 331,32 770l Restmüllbehälter € 1.062,96 1.100l Restmüllbehälter € 1.518,60 2.500l Restmüllbehälter € 3.451,20 4.000l Restmüllbehälter € 5.521,92 5.000l Restmüllbehälter € 6.902,28 bei 14-tägiger Entleerung im Vollservice,</p> <p> 80l Restmüllbehälter € 101,64 120l Restmüllbehälter € 152,40 240l Restmüllbehälter € 304,80 770l Restmüllbehälter € 977,88 1.100l Restmüllbehälter € 1.397,04 bei 14-tägiger Entleerung im Teilservice.</p> <p>Die Mindestgebühr nach § 16 Abs. 1 Satz 3 AbfS beträgt pro Entleerung mindestens 1/52 der Jahresgebühr eines wöchentlich geleerten Behälters gleichen Volumens.</p>	<p style="text-align: center;">§4 Allgemeine Gebühr</p> <p>(1) Die allgemeine Gebühr wird als Jahresgebühr nach der Größe und Anzahl der Abfallgefäße und der Häufigkeit ihrer Entleerung erhoben.</p> <p>(2) Die Jahresgebühr im Umleerverfahren/Absetzverfahren beträgt ab dem 01.01.2008 für Restmüllbehälter:</p> <p>a) 80l Restmüllbehälter € 220,92 120l Restmüllbehälter € 331,32 240l Restmüllbehälter € 662,64 770l Restmüllbehälter € 2.125,92 1.100l Restmüllbehälter € 3.037,08 2.500l Restmüllbehälter € 6.902,28 4.000l Restmüllbehälter € 11.044,68 5.000l Restmüllbehälter € 13.804,80 bei wöchentlicher Entleerung im Vollservice,</p> <p> 80l Restmüllbehälter € 207,60 120l Restmüllbehälter € 311,52 240l Restmüllbehälter € 622,80 770l Restmüllbehälter € 1.998,36 1.100l Restmüllbehälter € 2.854,80 bei wöchentlicher Entleerung im Teilservice,</p> <p>b) 80l Restmüllbehälter € 110,52 120l Restmüllbehälter € 165,72 240l Restmüllbehälter € 331,32 770l Restmüllbehälter € 1.062,96 1.100l Restmüllbehälter € 1.518,60 2.500l Restmüllbehälter € 3.451,20 4.000l Restmüllbehälter € 5.521,92 5.000l Restmüllbehälter € 6.902,28 bei 14-tägiger Entleerung im Vollservice,</p> <p> 80l Restmüllbehälter € 101,64 120l Restmüllbehälter € 152,40 240l Restmüllbehälter € 304,80 770l Restmüllbehälter € 977,88 1.100l Restmüllbehälter € 1.397,04 bei 14-tägiger Entleerung im Teilservice.</p> <p>Die Mindestgebühr nach § 16 Abs. 1 Satz 3 AbfS beträgt pro Entleerung mindestens 1/52 der Jahresgebühr eines wöchentlich geleerten Behälters gleichen Volumens.</p>

Bei Neuaufstellung oder Umtausch von **Restmüllbehältern** ist die 80 l Tonne die kleinste Behältergröße.

Für die in § 7 Abs. 2 g) AbfS genannten Behälter wird für jede Entleerung im Absetzverfahren eine zusätzliche Gebühr von € 75,16 erhoben.

- (3) Wird die Abfallbeseitigung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme 1/12 der Jahresgebühr.
- (4) Wird eine Verpressung gem. § 14 Abs. 12 ff der AbfS vorgenommen, wird die jährliche Gebühr je Restmüllbehälter oberhalb 240 l mit einem Faktor von 1,5 multipliziert; dabei darf das Verdichtungsverhältnis nachweislich das 2,2 fache des unverdichteten Abfalls nicht übersteigen. Den Nachweis über die Höhe des Verdichtungsverhältnisses hat der Antragsteller nach § 14 Abs. 12 der Abfallsatzung dem ESO gegenüber zu erbringen.
- (5) Bei Selbstpresscontainern mit einem Volumen von bis 20 cbm wird die jährliche Gebühr mit einem Faktor von 3 multipliziert. Bezugsgröße für das Volumen ist die Gebühr je Liter bei wöchentlicher Entleerung.
- (6) Für Restmüllbehälter sowie Behälter für Papier- und **Kartonagen** gilt, dass die erste Änderung des Behälterbestandes eines Gebührenpflichtigen im Sinne des § 3 in einem Kalenderjahr gebührenfrei ist. Werden mehr als diese eine Behälterstandsänderung von einem Gebührenpflichtigen in einem Kalenderjahr beantragt, so wird jeweils eine Gebühr in Höhe von € 10,50 erhoben.

Bei Neuaufstellung oder Umtausch von Restmüllbehältern ist die 80 l Tonne die kleinste Behältergröße.

Für die in § 7 Abs. 2 g) AbfS genannten Behälter wird für jede Entleerung im Absetzverfahren eine zusätzliche Gebühr von € 75,16 erhoben.

- (3) Wird die Abfallbeseitigung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme 1/12 der Jahresgebühr.
- (4) Wird eine Verpressung gem. § 14 Abs. 12 ff der AbfS vorgenommen, wird die jährliche Gebühr je Restmüllbehälter oberhalb 240 l mit einem Faktor von 1,5 multipliziert; dabei darf das Verdichtungsverhältnis nachweislich das 2,2 fache des unverdichteten Abfalls nicht übersteigen. Den Nachweis über die Höhe des Verdichtungsverhältnisses hat der Antragsteller nach § 14 Abs. 12 der Abfallsatzung dem ESO gegenüber zu erbringen.
- (5) Bei Selbstpresscontainern mit einem Volumen von bis 20 cbm wird die jährliche Gebühr mit einem Faktor von 3 multipliziert. Bezugsgröße für das Volumen ist die Gebühr je Liter bei wöchentlicher Entleerung.
- (6) Für Restmüllbehälter sowie Behälter für Papier- und Kartonagen gilt, dass die erste Änderung des Behälterbestandes eines Gebührenpflichtigen im Sinne des § 3 in einem Kalenderjahr gebührenfrei ist. Werden **mehr** als diese eine Behälterstandsänderung von einem Gebührenpflichtigen in einem Kalenderjahr beantragt, so wird jeweils eine Gebühr in Höhe von € 10,50 erhoben.
- (7) Sollte von einem Gebührenpflichtigen die Abmeldung oder Verringerung des Behälterbestandes der Papiertonnen erfolgen und dies durch Behälter eines anderen Entsorgers/Verwerters kompensiert werden, so wird je Liter des neuen Behältervolumens eine Zusatzgebühr zur Restmüllgebühr in Höhe von 0,12 € pro Jahr veranlagt.

Dieser Gebührenaufschlag kommt auch zur Anwendung, wenn zusätzlich zu den vom ESO gestellten Papierbehältern, Behälter eines anderen Entsorgers/Verwerters auf dem Grundstück vorgehalten oder hinzugenommen werden.

**§5
Sondergebühren**

(2)

b) Die Entsorgungsgebühren betragen für die Entsorgung von:

RMA		€/t
Sorte	Bezeichnung	
100	Hausmüll	195,00
200	Gewerbeabfälle hausmüllähnlich	195,00
245	Staubförmige Abfälle, brennbar	195,00
246	Staubförmige Abfälle, deponiefähig	91,23
300	Sperrmüll	195,00
400	Bauschutt belastet, unbelastet nicht verwertbar	91,23
403	Künstliche Mineralfasern, nur für Kleinanlieferer bis ca. 5 cbm	128,00
405	Asbestabfälle, nur Kleinanlieferer bis 2 t	128,00
500	Baustellenabfälle, brennbar	195,00
502	Baustellenabfälle, deponiefähig	91,23
602	Erdaushub belastet	91,23
700	Grünabfälle nicht verwertbar	195,00
702	Straßenkehrsicht	195,00
800	Kanal-/Sinkkastenreinigung, Rechengut	195,00
900	Schlämme kommunal, nicht verwertbar	195,00
907	Schlämme aus der Industrie, brennbar	195,00
908	Schlämme aus der Industrie, deponiefähig	91,23

Die Mindestgebühr für Anlieferungen bei, von der Rhein-Main-Abfall GmbH (RMA) beauftragten Anlagen, beträgt je Anlieferung € 28,50 mit Ausnahme für private Kleinanlieferer von Hausmüll/Sperrmüll „Kofferraum eines PKW“ und für private Kleinanlieferer von Bauschutt.

**§5
Sondergebühren**

(2)

b) Die Entsorgungsgebühren betragen für die Entsorgung von:

RMA		€/t
<u>Sorte</u>	<u>Bezeichnung</u>	
<u>100</u>	<u>Hausmüll</u>	<u>239,50</u>
<u>200</u>	<u>Gewerbeabfälle hausmüllähnlich</u>	<u>239,50</u>
<u>245</u>	<u>Staubförmige Abfälle, brennbar</u>	<u>239,50</u>
<u>246</u>	<u>Staubförmige Abfälle, deponiefähig</u>	<u>37,70</u>
<u>300</u>	<u>Sperrmüll</u>	<u>239,50</u>
<u>400</u>	<u>Bauschutt, belastet, unbelastet nicht verwertbar</u>	<u>37,70</u>
<u>403</u>	<u>Künstliche Mineralfasern, nur für Kleinanlieferer bis ca. 5 cbm</u>	<u>127,00</u>
<u>405</u>	<u>Asbestabfälle, nur Kleinanlieferer bis 2 t</u>	<u>127,00</u>
<u>500</u>	<u>Baustellenabfälle, brennbar</u>	<u>239,50</u>
<u>502</u>	<u>Baustellenabfälle, deponiefähig</u>	<u>37,70</u>
<u>602</u>	<u>Erdaushub belastet</u>	<u>37,70</u>
<u>700</u>	<u>Grünabfälle nicht verwertbar</u>	<u>239,50</u>
<u>702</u>	<u>Straßenkehrsicht</u>	<u>239,50</u>
<u>800</u>	<u>Kanal-/Sinkkastenreinigung, Rechengut</u>	<u>239,50</u>
<u>900</u>	<u>Schlämme kommunal, nicht verwertbar</u>	<u>239,50</u>
<u>907</u>	<u>Schlämme aus der Industrie, brennbar</u>	<u>239,50</u>
<u>908</u>	<u>Schlämme aus der Industrie, deponiefähig</u>	<u>37,70</u>

Die Mindestgebühr für Anlieferungen bei, von der Rhein-Main-Abfall GmbH (RMA) beauftragten Anlagen, beträgt je Anlieferung € 34,80 mit Ausnahme für private Kleinanlieferer von Hausmüll/Sperrmüll „Kofferraum eines PKW“ und für private Kleinanlieferer von Bauschutt.